

# Fragenkatalog

## Stellungnahme von: Solothurner Handelskammer

---

### Teil I: Gesamtbeurteilung

**Frage 1:** Stimmen Sie dem Übergang von einem Förder- zu einem Klima- und Energielenkungssystem grundsätzlich zu?

- Ja
- Nein

Bemerkungen: nur unter den in der Vernehmlassungsantwort aufgeführten Bedingungen.

### Teil II: Verfassungsartikel im Einzelnen

**Frage 2:** Welche Bemessungsgrundlage im vorgeschlagenen Verfassungsartikel befürworten Sie (mehrere Antworten möglich)? [Art. 131a Abs. 1]

- Brennstoffe
- Treibstoffe (nur beschränkt, vgl. Bemerkung)
- Strom

Bemerkungen:

- Treibstoffe sind bereits in beträchtlichem Ausmass mit fiskalisch motivierten Abgaben belastet. Damit besteht im Bereich der Treibstoffe ein akuter Zielkonflikt zwischen Lenkungswirkung und Finanzierung der Infrastruktur. Dieser Konflikt müsste aufgelöst werden, damit eine gleichmässige Belastung der CO<sub>2</sub>-Emissionen bei Brenn- und Treibstoffen erreicht werden kann. Andernfalls muss der bereits heute hohe Kostendeckungsfaktor des motorisierten Privat- und Güterverkehrs berücksichtigt werden.

**Frage 3:** Sind Sie für eine Ausnahmeregelung für Unternehmen, die durch die Erhebung der Abgaben unzumutbar belastet würden? [Art. 131a Abs. 3]

- Ja
- Nein

Bemerkungen:

Wir fordern, dass sich alle Unternehmen mittels Zielvereinbarungen gemäss dem Modell der Energie-Agentur der Wirtschaft von Klima- und Stromabgaben befreien können. Entsprechend lehnen wir eine Einschränkung ab, die sich auf „unzumutbare Belastungen“ eingrenzt. Die Festlegung der Grenz der „Zumutbarkeit“ wäre in jedem Fall willkürlich. Asymmetrische Verhältnisse zwischen Inland und Ausland führen für den gesamten Werkplatz zu

Wettbewerbsnachteilen. Das ist wirtschaftsschädigend und bringt der Umwelt keine Vorteile. Wenn eine internationale Abstimmung stattfindet, gibt es diesen Effekt nicht. Ansonsten müssten zwingend Entlastungen vorgesehen werden.

Zielvereinbarungen nach dem Modell der Energie Agentur der Wirtschaft (EnAW) haben sich bewährt. Damit können Unternehmen selbst und aufgrund ihrer konkreten Verhältnisse entscheiden, auf welche Weise sie ihren Beitrag zur Zielerreichung optimal leisten können. Durch Zielvereinbarungen lassen sich, wie die bisherigen Erfahrungen zeigen, sehr viel Energie und Emissionen einsparen. Der Effekt der Zielvereinbarungen dürfte grösser sein als der Lenkungseffekt durch die Abgabe, so dass die Wirkung insgesamt durch die Ausweitung der Möglichkeit der Befreiung keineswegs geschmälert würde. Auf diese Weise kann das eigentliche Ziel – Steigerung der Energieeffizienz in der Wirtschaft – bereits bei moderaten Abgabesätzen effizient erreicht werden. Entsprechend sollte eine Befreiungsmöglichkeit mittels Zielvereinbarungen nach dem Modell der Energie Agentur der Wirtschaft (EnAW) möglichst allen Unternehmen offenstehen.

**Frage 4:** Der vorgeschlagene Verfassungsartikel sieht langfristig eine vollständige Rückverteilung der Erträge der Lenkungsabgaben an Bevölkerung und Wirtschaft vor [Art. 131a Abs. 4]. Bevorzugen Sie

- eine vollständige Rückverteilung?
- eine oder mehrere Teilzweckbindungen eines geringen Teils der Einnahmen aus den Klimaabgaben?

Wenn Sie Teilzweckbindung(en) bevorzugen, dann welche?

- Teilzweckbindung der Klimaabgabe für den Erwerb von Kohlenstoffzertifikaten im Ausland, um die Einhaltung der Verpflichtungen der Schweiz im Rahmen des internationalen Klimaregimes sicherzustellen?
- Teilzweckbindung der Klimaabgabe für Einlagen in den Technologiefonds<sup>1</sup> nach 2025?
- Teilzweckbindung der Stromabgabe zur Förderung bestimmter Technologien nach 2030?
- Teilzweckbindung für den Globalen Umweltfonds (Finanzierung von Umweltprojekten in Entwicklungs- und Transitionsländern) als Schweizer Beitrag im Rahmen des internationalen Klimaregimes?

Bemerkungen: Unbedingt, ansonsten ist es keine Lenkungsabgabe mehr. Eine Teilzweckbindung für die Förderung von bestimmten Technologien entspricht dem heutigen Fördersystem, das mit der Vorlage abgeschafft werden soll. Der Übergang vom Förder- zum Lenkungssystem kann nur dann glaubwürdig gewährleistet werden, wenn verfassungsmässig sichergestellt wird, dass sämtliche Einnahmen aus Lenkungsabgaben vollständig und direkt an die Bevölkerung und die Wirtschaft zurückverteilt werden. Nur so lässt sich garantieren, dass die Einnahmen aus Lenkungsabgaben nicht im Nachhinein zweckentfremdet und zur Förderung bestimmter Technologien eingesetzt werden. Eine verfassungsmässig garantierte vollständige Rückverteilung ist deshalb eine zentrale Bedingung damit die Wirtschaft ein Lenkungssystem unterstützen kann.

Fliessen Mittel aus der Lenkungsabgabe in den Staatshaushalt so ergibt sich ein Zielkonflikt zwischen Lenkung und Finanzierung, wie die Wirtschaft ihn klar ablehnt. Das deutliche

---

<sup>1</sup> [www.technologiefonds.ch](http://www.technologiefonds.ch)

Abstimmungsergebnis zur Initiative «Energie- statt Mehrwertsteuer» hat gezeigt, dass dieser Zielkonflikt auch vom Stimmvolk klar abgelehnt wird. Nur durch eine vollständige Rückverteilung der Einnahmen aus Lenkungsabgaben kann sichergestellt werden, dass dieser Zielkonflikt nicht auftritt.

**Frage 5:** Sind Sie für die Möglichkeit, die Erträge aus den Lenkungsabgaben künftig über eine Anrechnung an die Steuern oder an die Sozialversicherungsbeiträge proportional zu der zu begleichenden Summe rückzuverteilen? [Art. 131a Abs. 4]

- Ja
- Nein, insbesondere in Bezug auf die Rückverteilung an die Wirtschaft. Diese muss branchengerecht erfolgen.

Bemerkungen: Ob die Rückverteilung an die natürlichen Personen pro Kopf oder proportional zur begleichenden Summe ausgestaltet wird ist eine politische Frage. Eine Rückverteilung proportional zur begleichenden Summe (Steuern oder Sozialversicherungsbeiträge) hätte allenfalls ungewollte regressive Verteilungseffekte zur Folge. Die zu begleichende Summe und damit auch der rückverteilte Betrag stiege in etwa proportional (Sozialversicherungsbeiträge) oder gar überproportional zum Einkommen (Steuern), während der Energiekonsum in der Regel unterproportional mit dem Einkommen ansteigt. Eine Rückverteilung pro Kopf (unabhängig von der zu begleichenden Summe) würde hingegen den degressiven Effekt der Energieabgabe tendenziell ausgleichen. Grundsätzlich ist es zur Beantwortung dieser Frage zwingend notwendig konkrete Rückverteilungsmechanismen vorzuschlagen und deren Verteilungswirkung offenzulegen.

Wichtig ist insbesondere auch eine angemessene Rückverteilung an die Wirtschaft. Eine Rückerstattung proportional zur Lohnsumme hätte eine Umverteilung von produzierenden Betrieben hin zur Dienstleistungsindustrie zur Folge, da Dienstleistungsbetriebe einerseits tiefere Energieabgaben leisten müssen und andererseits höhere Löhne aufweisen. Eine solche Werkplatzsteuer ist unbedingt zu vermeiden. Sie würde zu einem künstlich herbeigeführten Strukturwandel weg von der produzierenden Industrie hin zu einer reinen Dienstleistungsökonomie führen. Der Schweizer Volkswirtschaft würde damit unnötig erheblicher Schaden zugefügt sowie deren Krisen-Resilienz entscheidend geschwächt. Da der effektive Energiekonsum (inkl. importierte graue Energie) in einer offenen Volkswirtschaft nicht von der inländischen Produktion abhängt, hätte ein solcher Strukturwandel hingegen keinen positiven Einfluss bzw. bei umweltschädlicher Energieproduktion im Ausland gar einen negativen Effekt auf die Umweltauswirkungen des Schweizer Konsums (Fussabdruck). Um eine Werkplatzsteuer zu vermeiden wäre eine branchengerechte Rückverteilung proportional zur von der entsprechenden Branche geleisteten Energieabgaben vorstellbar.

**Frage 6:** Befürworten Sie im Hinblick auf den Übergang von einem Förder- zu einem Lenkungssystem die Abschaffung von Förderzusagen, namentlich:

Das Ende des Gebäudeprogramms [Übergangsbest. Art. 197 Ziff. 6 Abs. 3]?

- Ja
- Nein

Bemerkungen: Ohne eine Abschaffung des Fördersystems, kann das Ziel – den Übergang vom

Förder- zum Lenkungssystem – nicht erreicht werden. Die Nachteile des Fördersystems sind gewichtig. Im Grundlagenbericht werden sie übersichtlich dargestellt (staatliche Bestimmung der Technologie und der Effizienzmassnahmen, beträchtliche Mitnahmeeffekte, fehlender Anreiz über die Subventionskriterien hinaus, Wettbewerbs- und Investitionsverzerrungen, allenfalls gar eine Verbrauchssteigerung durch den Rebound-Effekt). Der bisherige Weg über Vorschriften und finanzielle Förderung stösst offensichtlich an seine Grenzen. Die Solothurner Handelskammer unterstützt deshalb den vollständigen Abbau der Fördersysteme (Förderung der erneuerbaren Energien sowie das Gebäudeprogramm des Bundes). Durch ein sinnvoll ausgestaltetes Lenkungssystem könnten die Energieziele grundsätzlich effizienter erreicht werden. Damit die Wirtschaft ein Lenkungssystem unterstützen kann, müssen allerdings bestimmte Voraussetzungen zwingend erfüllt sein.

Das Ende der KEV-Gesuche [Übergangsbest. Art. 197 Ziff. 6 Abs. 4]?

- Ja
- Nein

Bemerkungen:(siehe Antwort auf vorangehende Frage)

### Teil III: Verwandtes Thema

**Frage 7:** Halten Sie eine Änderung von Artikel 89 BV zur Energiepolitik im Hinblick auf eine moderate Kompetenzerweiterung des Bundes im Energiebereich parallel zu dieser Vorlage für sinnvoll? [siehe Kapitel 2.3 Abschnitt «Art. 89 BV: Energiepolitik»]

- Ja
- Nein